Der Lehr Lehrling muß bey der Ablegung
von 3 Thl. Pf. der Lehr. für 10th
schreiben Prüfungen der Lehr Innung
3 Thl. 12 Gr. zusammen von Allen
7 Thl 12 Gr.

§ 26.

Ist der Prüfungen von Lehrlingen
einer abzuweisen, so müssen Handwerks-
meister und der Lehr Herr
spätestens nach 4 Wochen wieder
Prüfung halten, und der Lehrling
darf alle neue Kosten bis auf
Stempel und Brief dieser an entrichten
hat nicht den Lehrbrief von Ablegung
seiner Lehrjahre, sondern bis nach der
Prüfung behalten, und dann zurück
gegeben werden; wenn aber Lehrling
zu spät zu Prüfung gestellt wird,
oder ohne Prüfung
abgeht, so muß
er Strafe
geben.

Jeder Lehrling, der sein
Lehrjahre
ausgestanden hat, und
gehörig
freygesprochen worden, muß
Meister
werden, ehe er
Gesellen
annimmt,